Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 222 (1943)

Artikel: Aus der Geschichte der Handwerke und Gewerbe

Autor: Lehmann, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-375177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Geschichte der Kandwerke und Gewerbe. Bon Sans Lehmann.

m Appenzeller Kalender für das Jahr 1935 berichteten wir seinen Lesern über die Ansänge des Handwerks und der Handwerksorganisationen, besonders der Zünfte, im vergangenen Jahre 1942 über zwei große Gruppen von Handwerken. Die eine umfaßte die sog. Bauhandwerke, das bodenständige der Jimmerleute und das von den Kömern übernommene der Maurer und Steinmeßen, denen später alle angeschlossen wurden, die sich einerseits mit der Bearbeitung des Holzes in irgend einer Weise befaßten oder anderseits mit der Berarbeitung von Erdarten wie die Ziegler und Hasner. Ihnen stellten wir die noch viel mannigfaltigere Gruppe der Berarbeiter der Metalle gegenüber. Das alles waren Handwerke, und die, welche diese Betätigungen ausübten, Handwerker.

Diesmal möchten wir von den Gewerben und Handwerfen zur Bereitung von Nahrung und Herstellung von Bekleidung berichten, zunächst aber einige Bemerfungen über die Bedeutung der Börter Hand wert e, Gewerbe und Berufe vorausschicken, da der Sprachgebrauch des Volkes in ihrer Verwendung sehr oberflächlich ist, als ob kein Unterschied zwischen ihnen

bestünde.

Mit Handwerf, Antwerf, bezeichnete man nach den alten Börterbüchern die Betätigung zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen aller Art, mit Handwerfer die Hersteller, mit Antwerf im besonderen die von Kriegsmaschinen. In unserem alamannischen Dialefte haben wir noch den weiteren Ausdruck "Ham ber ch". So läßt Joh. Peter Hebel den Schreinergesellen sagen:

"Mi Hamberch hätti g'lehrt, so so, la la bo stoht mer 's Trinke gar viel besser a. as 's Schaffe, sel bikenni frei und frank ber Rucke bricht mer schier am Hobelbank."

Das Bort Sewerbe hat eine viel umfassendere Bedeutung. Es bezeichnet eine Erwerbstätigseit überhaupt und schließt damit auch den Handel in sich. Da es namentlich für die Herstellung von Waren gebraucht wurde, die für diesen bestimmt waren, demzusolge für größere Mengen, später mit Hilfe von Maschinen, überstügelten diese bald die nur von Hand gemachten. Heute gibt es aber selten ein Handwerf, das des Maschinensbetriebes entbehren könnte, und darum unterscheidet auch der Sprachgebrauch nicht mehr zwischen beiden Ausdrücken.

Ein brittes Bort zur Bezeichnung einer Erwerbs, tätigfeit ist Beruf. Selbst das aroße "Deutsche Wörterbuch" der Brüder Grimm gibt feinen Aufschluß über die Bedeutung des Bortes, sondern führt nur Beispiele über dessen Berwendung auf. Man spricht von geistlichen und weltlichen Berufen, vom Beruf des Pfarrers, Lehrers usw., aber man sagt auch "er war von Beruf ein Schreiner, ein Handelsmann" usw. Eigentlich beißt das, er treibe, wozu er berufen, d. h. am besten befähigt sei, was aber in Birklichkeit nicht immer zusrifft.

immer zutrifft. Diese Ausbrücke find nicht gleich alt, boch ift zurzeit

noch nicht festgestellt worden, wann, wofür und wo man jeden erstmals anwendete. Im allgemeinen läßt sich nur so viel sagen, daß, solange die Angehörigen der Familie oder ihr Gefinde alle Bedarfe herstellten, es weder Handwerte, Gewerbe, noch Berufe im Sinne der späteren Bedeutung dieser Börter gab, sondern erst von der Zeit an, da einzelne Personen zufolge Beanlagung und erworbener Geschicklichkeit in der Herstellung von Hand gemachter Erzeugnisse die gewohnten Anforderungen übertrafen und dadurch deren Besitz auch für außerbalb der Kamilie stehende begehrenswert machten. Das mit setzte der Austausch ein, der sich allmälig zum Nahund Fernhandel entwickelte, wobei mit dem Aufkommen des Geldes dieses die Tauschgegenstände ersetzen konnte. Handwerke nach heutigem Begriffe und deren Organis sation in Zünfte bildeten sich aber erst nach der Bründung der Städte, als sich darin einzelne für die Herstellung von Gebrauchsbedarfen besonders befähigte Personen mit deren Abgabe an andere gegen entsprechende Löhnung ausschließlich befaßten und sich damit ihre Existenzmittel beschafften. Das waren die Handwerker und die Gewerbetreibenden. Für lettere gibt es fein Wort gleicher Bildung, da man nicht von Gewerbern, böchstens von Gewerblern spricht, nie aber von Be-

rufern oder Beruflern.

Bevor unsere Voreltern sich in der Errichtung kunftreich ausgeführter Bohnungen aus Holz ober Stein versuchten, hatten sie für Nahrung und Kleidung zu sorgen. Die erstere bestand zunächst in Nährstoffen, die feiner ober nur weniger Zubereitung bedurften. Solche lieferten Feld und Wald in Früchten, die Haustiere in Milch und Eiern, aber auch in Fleisch. Denn dieses wurde in frühesten Zeiten auch roh gegessen. Vrot und Brei lernte man nach und nach aus den verschiedenen Betreidearten bereiten. Das Wildpret als besonderes "Herrenessen", verschaffte die Jagd, und Fische, namentlich als Kastenspeise, die Gewässer. Verboten war seit Einführung des Christentums das Fleisch von Pferden. Efeln und Maultieren, es sei denn in höchster Not. Die Viehmast zur Vermehrung des Fleischertrages tannte man schon im Mittelalter. Das Schlachten der Tiere besorgte ursprünglich das Zamilienoberhaupt oder eine andere dazu geeignete Person als Hausarbeit, wie das Backen des Brotes. Großvieh wurde erst durch einen Schlag mit ber Aft auf die Stirn betäubt, es wurde "geschlagen". Diese Tätigkeit bezeichnete die altdeutsche Sprache mit slahton, die mittelalterliche mit flahten, flachten. Daraus entstand für den Ausführen-den die Benennung als "slachter", Schlächter und da es dazu einer gewissen Geschicklichkeit bedurfte und die Handlung darum nur geeigneten Personen übertragen wurde, bilbete sich daraus der Beruf des Schlach ters oder Ochlächters, in den Städten aber erft viel später für den Ort, wo dieses vorgenommen wurde, die Bezeichnung als Schlacht haus. Wichtiger als das Töten war das Abziehen des Felles (schinden) und das Berlegen des Fleisches in die genießbaren Teile. Dafür bildete sich ein zweites Wort.

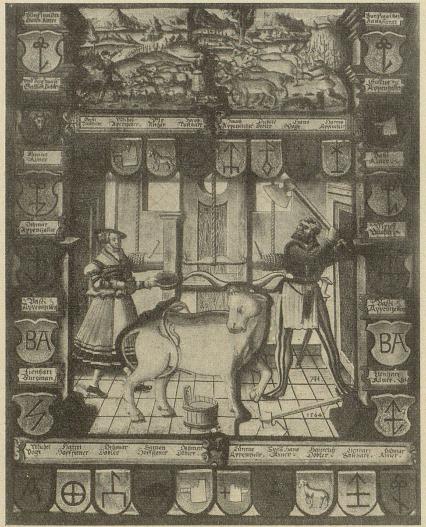


Abb. 1. Zunstscheibe ber Metger in St. Gallen, von Andreas Hör, 1564. Schweiz. Landesmuseum in Zürich.

In den römischen Städten und nach der Eroberung der Gediete am Abein auch in den dort entstehenden hieß der Markt für Fleisch und Gemüse forum macellum und der Mann, welcher diese Varen verkaufte, macellarius. Aber erst aus den mittelalterlichen Wörtern macecarius, machecarius entstanden die deutschen Aus drücke meßigaere, meßiger, Meßger und dazu die Verben meßeln und meßgen für das Schlachten. Das Kleinvieh und das Geflügel wurden gestochen. Da es dafür weniger Geschicklichseit bedurfte und die Handlung darum auch weiterhin von Familienmitgliedern oder dem Gesinde ausgesührt wurde, entstand dasür teine Verussbezeichnung. In späterer Zeit aber übernahmen das Stechen des Kleinviehs in den Städten die sog. Kleinmeßger, und als der Fleischbedarf stetig zunahm und damit auch die Zahl der geschlachteten Tiere, bildeten sich zuweilen getrennte Handwerfe als Schweines und als Schafmeßger aus. Roßmeßger das

gegen kamen erst auf, als die Kirche den Genuß des Pferdefleisches gestattete. Einzelne Vertreter des Metzerhandwerts beschränkten sich in größeren Städten sogar auf die Zubereitung bestimmter Fleischteile zum Genuß und besaßten sich auch mit ihrem Verkaufe, so die Kuttler, andere auf die Herstellung von Fleischprodukten, wie die Vurster. Das führte in gewissen Gegenden zu dem Sammelnamen für die Vertreter aller dieser Handwerke als Fleischer.

Da das in den Städten auftoms mende und sich weiter bildende Handwert oder Gewerbe der Metzger einträglich war und seinen Vertretern Bohlstand und damit Ansehen versichaffte, wurde es auch von solchen ausgeübt, die sich auf unerlaubte Weise bereichern oder wenigstens vor Schaden bewahren wollten, indem sie kranke Tiere kauften, deren Fleisch der Ge-sundheit schädlich war, oder das durch die Aufbewahrung schon verdorbene Fleisch absetzten. Darum sahen sich die Stadtherren und später die städtischen Räte, die auch für das Wohl der Bürger zu sorgen und diese von jeder Art von Benachteiligung zu schützen hatten, genötigt, gegen solchen Betrug Vorkehrungen zu treffen, indem sie das Schlachten und den Verkauf des Rleisches unter behördliche Aufsicht stellten. Diese besorgten die & leisch : schauer. Um diese Kontrolle zu erleichtern, durfte das Fleisch nur an bestimmten Orten geschlachtet und verfauft werden. Dazu gab es in den größeren Städten eigene Schind, ober Schlachthäuser mit Gaden (Rammern) darin, wo die Fleischteile bis zum Ber-taufe aufbewahrt wurden. Dieser ge-

schah in der Metz auf den Fleischbänken, die vom Stadtherrn oder später vom Nate gegen einen jährlichen Zins verliehen wurden, wie die Saden in den Schlachtsoder Schindhäusern. Die Benützung solcher Fleischbänke war erblich und nur auf ihnen durste verkauft werden. In Luzern verliehen sie die zum Bündnis der Stadt mit den Eidgenossen 1332 die Herzoge von Ssterreich als Stadtherren, ebenso in Zosingen die zu seinem übergange an Bern 1415. Im Jahre 1342 besaß sieses Städtchen 18 solche, die an ebensoviele Metzer verliehen wurden gegen 10 Schillinge für jede Bank im Jahre. Sie standen im Erdgeschoß des Nathauses, später unter der Tuchlaube, d. h. dem Lokal, in dem das Tuch verkauft werden mußte. In Zürich dagegen wurden schon 1312 diese Bänke vom Nate verpachtet und zwar in der Metzg, einem eigenen Sebäude, während das Vieh in dem Schlachthause nicht nur geschlagen, sondern ihm auch die Haut abgezogen (geschunden) und das Fleisch in

SIN

besonderen Gaden aufbewahrt wurde, bevor man es in der Metg, an andern Orten auch Schol oder Schal genannt, auf den Fleischbänken an die Einwohners schaft verkaufte.

n e

e

h

n

r r n g ie

it

11

Co

n

er

1)

m en

ita

fe

sn en

)to

ge

en

en ie er

ıft 12

3g,

m ich

In den Dörfern war es gestattet, selbst aufgezogenes Bieh in oder vor den Häusern zu schlachten und das Fleisch zu verwerten. Das Recht, das Schlachten als Gewerbe zu betreiben, mußte dagegen von der Obrigkeit erworben werden, wofür diese es schützte. Der geheime Fleischverkauf war streng verboten. Wo aber ein Dorf keinen eigenen Metzger besaß, mußte der aus einem andern herbeigezogene sich gebührlich benehmen. In den fleinen Städten waren die Verhältnisse ähnlich wie in ben Dörfern.

Die Fleischpreise wurden überall von den Behörden festgesetzt. Deren Vorschriften bezogen sich aber auch auf den Kleischverkauf, der wieder den besondern örtlichen Verhältnissen angepaßt war. So dursten z. B. in Luzern die Metzger weder Wildpret noch Hasen und Dachstelisch verfaufen. Für Würste war die Verwendung von Nindsselisch und Kuhfleisch verboten. Magerem Fleisch durfte nicht durch Zugabe von Unschlicht fetter Tiere abgeholsen werden. Hammen (Schin-ken), Haupt, Krös und Ohren mußte man gesondert verkaufen, die Nieren dagegen batten beim Fleisch zu verbleiben. Jungen durften die Metger nur zum Hausgebrauch salzen und mageres Fleisch mußten sie in ihrem Haushalte verwenden. Das Fleisch von verunglückten Tieren

durfte nicht auf die Fleischbänke kommen, ebenso wenig wie finniges, wenn auch noch genießbares. Beiden wurden besondere Verkaufsstellen angewiesen. Das von der Fleischschau beanstandete Fleisch mußte entweder an bestimmten Orten ins Basser geworsen oder "verlocht" werden. Kein Metzger durfte mehr als eine Bank haben und nicht mehr als zwei zusammen eine gemeinsam. Da aber auch in den Städten manche Bürger Landwirtschaft betrieben, war den Metgern gestattet, diesen ihr Bieh gegen bestimmte Gebühren zu schlachten. Da die Zahl der Fleischbänke eine nur der Größe der Lokalistät entsprechende war, gab es neben den sog. Zankmets gern die Lohn, oder Hausmetzger. Auch diese mußten der Aunft beitreten. Der Fleischverkauf aber blieb auf die Metzg beschränkt. Die Gebühren für die Benützung des Schlachthauses waren für beide gleich hohe. Die Er-laubnis für den Fleischwertauf im eigenen Hause ist erst eine Errungenschaft der Neuzeit.

Die Fleischnahrung galt von jeher als eine dem Körper besonders zukömmliche. Eine alte Nedensart lautet: "Fleisch macht Fleisch". Die Metzer waren auch stolz auf das bohe Alter ihres Handwerkes. Diesen Vorzug wollten ihnen die Kürschner streitig machen mit der Behauptung, ihres sei noch älter, denn Gott habe



Abb. 2. Schweineschlachten auf dem Lande. Zeichnung von Christoph Murer in Zürich. Ende 16. Jahrhundert.

dem ersten Menschenpaare gleich nach dem Sündenfalle aus Fellen Röcklein gemacht, wogegen diese einwendeten, erst habe man die Tierlein schlachten müssen, bevor man ihnen das Fell abziehen konnte. Auch die Metzger bildeten mit den ihnen zugehörigen Zweighandwerken Bruderschaften, aus denen später Zünfte wurden, die auch ihre beruflichen Angelegenheiten regelten. Zu ihrem Handwerksstolze paßten nicht recht die Vorschriften, welche sie über das Betragen auf den Zunftstuben er-lassen mußten, wenigstens in früheren Jahrhunderten. Das beweisen die für solche Vergeben angesetzten Bußen, die meist in Wein beglichen wurden, den man gemeinsam trank. Wer Händel anfing, zahlte vier Maß. Wer aber gar die schönen Glasgemälde in den Fenstern zertrümmerte, mußte sie auf eigene Rosten wieder herstellen lassen und wenn er sich weigerte, dazu noch zwei Maß bezahlen, ebenso wer ein Weinglas zerbrach. Wer aber dem "Uli rufte", d. h. sich erbrach, oder Unflätigteiten beging, den büßte man mit vier Maß. Als ihren besonderen Handwerkspatron verehrten sie, in reformierten Städten aber nur bis zur Glaubensänderung, ben hl. Antonius, dessen Kalendertag festlich begangen wurde. Die Lehrzeit dauerte zwei Jahre. Wer als Beselle bei einem Bant, oder Hausmetzer arbeitete,

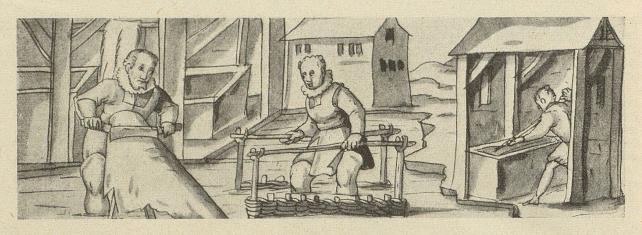


Abb. 3. Gerber bei ihrer Arbeit. Oberbild zu einem Glasgemälde von Hans Ulrich Fisch in Aarau. Um 1620.

mußte der Bruderschaft oder Zunft resp. Gesellschaft einen Gulden bezahlen und wenn er es nicht fonnte, der Meister. Bis zur Reformation wurden solche Abgaben meist in Wachs für die Kirchenkerzen ihrer eigenen Rapellen und Altäre entrichtet, später in entsprechenden Geldbeträgen. Jeder verheiratete Metger mußte "eigenes Keuer und Licht" haben und durfte an manchen Orten nicht bei einem Wirte wohnen. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts wurden für die Groß, und die Klein, metger besondere Berordnungen aufgestellt. An Fronfasten oder einem anderen von der Obrigfeit bestimmten Tage fand eine Untersuchung der Wagen und Be-

wichte statt.

Neben dem hohen Werte, der den Haustieren und dem Wild zufolge der Lieferung des Fleisches als Nahrungs, mittel zufam, erwiesen sie sich den Menschen nicht weniger nütlich durch ihre Felle zur Befleidung. Denn gegen das zeitweise raube Klima der Länder nordwärts ber Alpen boten sie den besten Schutz, namentlich für die Männer bei ihren Betätigungen außerhalb der Bohnungen. Deren Zurüstung war eine Hausarbeit, für welche die Sprache keine Wörter erfand, die auf ein besonderes technisches Verfahren dazu hinwiesen, das sich von solchen zur Bezeichnung anderer Bedarfe unterschiede. Erst die Herstellung des Leders schuf ein besonderes Wort dafür als "gerben" und, als dieses sich zum Handwert ausbildete, als Gerber für deffen Angehörige. Die Zurichtung der Tierfelle als Pelze zur Befleidung ist uralt und das Verfahren dafür vermittelten die Menschen einer Zeitperiode der nachfolgenden. Es bestand anfänglich in der Reinigung der Fleischseite der Felle durch das Wegschaben der Fleischreste vermittelst Berkzeugen aus Stein und Bein, später aus Metallen, worauf die Häute durch Klopfen und Balken geschmeis diger gemacht wurden. Bahrscheinlich verwendete man schon früh zur Bearbeitung auch Holzasche, aber nach weisbar erst seit dem 15. Jahrhundert als Lauge in einem in die Erde gegrabenen Bottich, in den man die Belle einlegte und der "escher", oder "äscher" genannt wurde. Eine weitere Verbesserung erreichte man durch die Verwendung der Lohe, hergestellt aus der Borke verschiedener Bäume, vor allem der Eiche, welche in England "tann" hieß, wobei man das Wort auf die Loh-

grube übertrug, das Verfahren als Lohgerberei (tanpard) und die Vertreter besselben als "tanner" bezeichnete. Diese Ausdrücke übernahm mit dem Verfahren die französische Sprache als "tannerie" und "tanneur", wobei nicht ausgeschlossen ist, daß das wahrscheinlich ursprünglich feltische Wort "tann" für Eiche auf den namentlich im Bediete der Schweiz am zahlreichsten vorfaumenden Nadelhelzhaum kommenden Nadelholzbaum als "Zanne" übertragen

Mit der Zeit entwickelten sich besondere Verfahren für die Herstellung seiner Lederarten. Das Wort Gerber, Gerwer oder Lederer kam erst im Mittelalter zunächst für die Vertreter dieses Handwerkes auf, welche das gewöhnliche Leder herstellten. Aber schon der sog. Zürcher Richtebrief von 1336 unterscheidet zwischen Gerbern, Weißlederern und Pergamentern, die zusammen eine Zunft bilden sollten, und ein noch älteres Aftenstück gedenkt der Bereiter des Chordevanleders, d. h. des f inen Leders, wie es die Meister der Stadt Cordoba in Spanien lieferten, sogar schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Damals unterschied man demnach schon zwischen Rotgerbern, den Herstellern des gewöhnlichen Leders, den Weißgerbern für die feineren Gorten, und den Pergamentern, deren Herstellungsbereiche streng umschrieben wurden. Die Lehrzeit wurde auf vier Jahre festgesetzt.

Da die Gerber zum Schwemmen der Häute des flickenden Wassers bedurften, standen ihre Werthäuser am Stadtbache, einzeln oder in Reihen, weßhalb es in größeren und fleineren Städten Gerbergaffen gab. In Freiburg hatten sie sich unten in der Au an der Saane angesiedelt und dort stehen noch heute ihre ehemaligen schönen gotischen Häuser mit den offenen Lauben im Dachgeschosse zum Erocknen des Leders als stumme Zeugen ihres einstmaligen Wohlstandes. In Basel grenzten sie mit ihren Rückseiten an die Birsig, mit ihren Borderseiten bildeten sie die Gerbergasse, die noch heute so beißt. In Zürich durften die Vertreter beider Gerberhandwerfe ihr Leder nur an zwei Tagen im Ledershause feilhalten, sonst in ihren Häusern, aber zu diesem Imecke keine besonderen Gaden (Verkaufsstände) außer-

halb derselben errichten.

Da Tiere zu Stadt und Land geschlachtet und auf

der Jagd erlegt wurden, gab es überall Häute und Felle, mit denen Handel getrieben wurde, so namentlich von den. Metgern. Das führte zu mancherlei Zwistigkeiten, wenn sich das eine oder andere Ledergewerbe dadurch geschädigt glaubte. Diese hatten die städtischen Räte auf Grund der Zunftvorschriften zu schlichten und neue suchten sie durch besondere Er-lasse zu verhindern. Besonders die Gerber waren darauf bedacht, daß durch diesen Handel ihr Gewerbe nicht beeinträchtigt werde. Übrigens war es jedermann ges stattet, Leder und Häute zu verkaufen, nur nicht auf Lager. Die Gerber waren aber veryflichtet, das Leder nur in trockenem Zustande abzugeben, so daß es nicht später einging. Da der Verbrauch der Felle und des Leders von mancherlei Hands werken und Gewerben größer war als die städtische Produttion und darum auch auf dem Lande gegerbt wurde, konnte nicht verhütet werden, daß sich damit auch Leute befaßten, die den Beruf nicht vorschrifts. gemäß erlernt hatten, fog. Stümpler und Störer, die dann vom zünftigen Handwerfe angeflagt und gewöhnlich von den Räten auch verurteilt wurden. Trop aller Mißhelligkeiten, an denen es diesem Handwerk nicht fehlte, brachte es seinen Bertretern Wohlstand und Ansehen, wovon in den größeren Städten die schönen Zunfthäuser, wie z. B. in Bern, zeugten. Aber nur da, wo ein größeres ländliches Einzugsgebiet ihnen genügend Felle und Häute lieferte, wie in Freiburg, Bern, Euzern, waren die Gerber zahlreich genug ansäffig, um eine eigene Junft mit eigenem Haus zu bilden, an andern Orten verbanden sie sich mit verwandten Beru, fen, wie mit den Metgern oder den Schuhmachern, denen sich dann auch noch weitere beigesellten, die sich mit der Verarbeitung des Leders zu Gebrauchswaren befaßten. Dazu gehörten vor allem die Schuh. macher, welche namentlich das Leder der Rotgerber verarbeiteten. Der Zahl der an einem Orte arbeitenden Vertreter bieses Handwerks entsprach aber nicht immer das Ansehen seiner Zugehörigen, die im öffentlichen Leben gewöhnlich feine große Rolle spielten und zufolge ihrer bescheidenen Vermögensverhältnisse selten zu wichtigeren Amtern gewählt wurden. Trotzem haben dieses Handwerk auch bedeutende Männer ausgeübt, wie der Nürnberger Dichter Hans Sachs und der Philosoph Jakob Böhme in Sörlitz (1575–1624), bessen religiöse Schriften lange Zeit viel Beachtung fanden. Er soll sogar nach den

alten Handwerksbüchern einen Vorgänger in dem römis

schen Staatsmann und Philosophen Boethius gehabt haben, den sie als Erfinder dieses Handwerks preisen,

en ", ch

m

211

ir

ift

er

n, ie

es ia te no in ir

n,

n.

es

er in

ne

en

m

16

3= 2n

te

r

m

T:

an

to



Abb. 4. Der Schuhmacher R. Friefart und seine Frau in Zofingen. 1599. Glasgemälde in Privatbesitz.

während Benedictus Valduinus berichtet, es habe schon das erste Elternpaar nach der Vertreibung aus dem Paradiese Schuhe angesertigt. Daß solche jedenfalls schon lange vor Moses getragen worden seien, beweise die Bibelstelle (2. Buch Mose Rap. 3,5) wonach der Herr aus dem seurigen Vusch diesen aufgesordert habe, die Schuhe auszuziehen. Dagegen seien zur Zeit der römischen Republik noch Ratsherren und Knechte barsuß gegangen, ja selbst hohe Generale und Vesehlshaber, und von den Soldaten des Generals Phosio berichtete

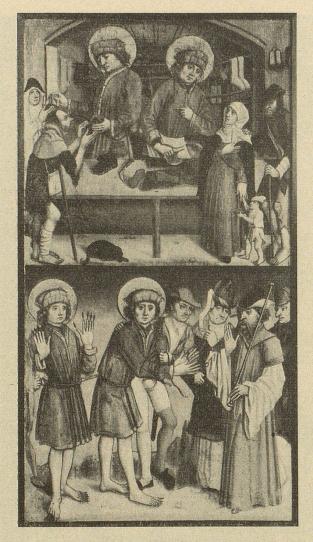


Abb. 5. Die Patrone der Schuhmacher, St. Crispin und St Crispinian, beschenken in ihrem Schuhladen arme Leute; darunter erleiden sie ihr Martyrium. Um 1500. Altarflügel im Schweiz. Landesmuseum in Zürich.

ber griechische Schriftfeller Plutarch im ersten Jahrhundert nach Ehr., sie haben erst gemerkt, daß es sehr kalt sei. wenn dieser seine Schuhe anzog. Dabei habe es im Altertum fünf Hauptgattungen solcher gegeben, die alle beschrieben und ihre Träger aufgeführt werden. Welche Bedeutung man diesen Kleidungsstücken beimaß, bezeugen auch die Aufzeichnungen über die verschiedenen Arten, welche noch aus dem Ende des 17. Jahrhunderts über die damals getragenen erhalten blieben und die Ledersorten, die man damals verwendete. Dem entsprechend waren auch die Ansorderungen an die Gesellen, welche die Meisterstücke herstellen mußten, hoch, wobei namentlich den Frauenzimmern ihre mannigfaltigen Bünsche vorgehalten werden, die sie stellten, um in der Mode zu bleiben. Und diese sind in unseren Tagen nicht weniger zahlreich. Troßbem blieben nur wenige Schuhe aus dem Mittelalter bis in unsere Tage erhalten als wertvolle Bestände der Altertumssammlungen.

Als in Zürich 1336 die Handwerke und Gewerbe treibende Bürgerschaft in Zünfte organisiert wurde, ver-einigte man auch die Stückschuft er und die Flick-schuft er in eine solche, worauf sie sich eine Ordnung gaben. Sie befaßte sich mit der Zugehörisfeit, den Sintrittsgeldern, des Lehrlingswesens, der Löhne und Anstellungsverhältnisse der Sesellen, deren Verhalten gegen die Meister u. dgl. und wurde schon im folgenden Jahre auf Grund der damit gemachten Erfahrungen revidiert. Wir sehen daraus, daß die Vermögensverhältnisse der Meister dieses Handwerkes bescheibene waren, doch mußte jeder seinen eigenen Harnisch besitzen. Dagegen übernahm die Zunft die Begräbnistosten, wenn die Hinterlassenen zu deren Bestreitung zu arm waren. Im übrigen blieben sich die beruflichen Bestimmungen dieser Ordnung gleich bis zum Jahre 1681, da sie den ver-änderten Zeitbedürfnissen wieder angepaßt wurden. Sie hob das Verbot, daß fein Meister Flickarbeit einem andern übertragen dürfe, auf, verbot dagegen den Bertauf solcher, ebenso wie das Hausteren damit, da auf biese Beise besonders die geringe oder minderwertige Bare abgesett wurde. Um die Einführung der von "Ländlichen Stümpern" angesertigten Bare in der Stadt zu verhindern, mußten zu gemissen Zeiten je zwei Meister abwechslungsweise an den Toren diesen aufpassen und sie dem Zunftmeister resp. dem Rate zur Bestrafung verzeigen. Da aber auch städtische Meister in das Almosenamt minderwertige Ware lieferten, wo alle zur Abgabe an Bedürftige bestimmte Ware gemeinsam auf Lager gehalten wurde, verlangte die Zunft, daß solche von den "Schatzmeistern", die sie zu verwalten und abzugeben hatten, vorher genau geprüft und, wenn nicht einwandfrei, zurückgenommen werde, damit der gute Ruf der städtischen Stückmeister darunter nicht leide. Ebenso wurde verboten, papierene Absätze zu machen. Lehrzeit und Wanderzeit setzte man auf je drei Jahre fest. Als Meisterstücke hatten die Bewerber nach eigenen Mustern aus Papier je ein Paar Rahmenschuhe, Bauernschuhe und Pantoffeln unter Aufsicht von vier Stückmeistern herzustellen. Doch durfte der junge Meister erst nach drei Jahren einen Lehrfnaben annehmen und alle Meister mußten nach beendigter Lehrzeit eine Pause von ebenso vielen Jahren eintreten lassen bis zur Einstellung eines neuen. In Luzern war einem Meister nicht gestattet, mehr als drei Stühle, d. h. Gesellen zu halten und keiner durfte "Beim Stuck", d. h. auf Vorrat arbeiten. Das Hausieren wurde 1559 allen verboten und die Jahl derer, die auf die Stör gingen, beschränkt. Noch 1704 verbot der Rat Schuhe auf Märkten seilzuhalten und die Besellen dursten auf der Banderschaft nur bei fatholischen Meistern arbeiten.

In fleineren Städten konnten die Schuster, weil zu wenig zahlreich, keine eigene Junft bilden, wie dies für die Bruderschaften noch möglich war. In den reformierten kamen darum auch erst nach der Reformation Jünste auf, für die sich mehrere Handwerke zusammenschlossen, so mit den Schustern "was Leder oder Schwärzi brucht", und alle diese Handwerke taten sich zusammen mit den Metzgern. Dann dursten sie auch deren Junsthaus benüßen, doch unter Wahrung des Eigentumsrechtes und genauer Inventarisierung des jedem Handwerke gehös

renden Inventars. Die Mitglieder nannten sich auch nicht Zünfter, sondern nach altem Herkommen Brüder und ebenso wurde die Bezeichnung als Bruderschaft beibehalten bis die als Gesellschaft nebenbei auffam. In Zürich gab es dagegen 1662 siebzig Schuhmacher, und da ihre Zahl noch stetig wuchs, waren sie umsomehr darauf bedacht, daß niemand in den Außerorten arbeiten ließ, noch daß Schuhe, es sei denn auf den Märkten,

von Fremden verkauft wurden.

Die Schustergesellen hatten in Ober Deutschland schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine über den Arbeitsort hinausgehende Organisation. Sie umfaßte die Städte Konstanz, überlingen, Schaffhausen, Vinterthur, Luzern, Aarau, Bremgarten, Baden, Brugg, Kaisersstuhl, Laufenburg u. a. An ihre Spite standen ein Chulchess und die Reibel Manden ein König, ein Schultheiß und ein Beibel. Alle Jahre versfammelten sie sich zu einem festlichen Anlasse, dem sog. Meien, auf dem sie auch ihre handwerklichen und sozias len Angelegenheiten regelten, vor allem Anstände mit den Meistern, den Zünften und Gesellschaften, so auch am 9. Heumonat des Jahres 1421 in Zürich, wo damals ihr König, Johannes Holdermeyer, in Arbeit stand. Damals waren die "stöß und mißhellungen", die Zwiste von il Baren die "sieß und missellungen", die Fidste und Uneinigkeiten zwischen ihnen und den Meistern zu ordnen, die sich in letzter Zeit eingestellt hatten, wozu jede Partei eine Delegation wählte, welche die beidseitigen Klagen dem Bürgermeister und Rat dieser Stadt zum Entscheide unterbreiten sollte. Dieser ging dahin, es müßten fünftig alle Streitigkeiten der Gesellen unter sich und mit den Meistern der zuständigen Zunft oder Gesellschaft oder dem Rate oder Gerichte des Alrbeitsores zur Erledigung vorgetragen und dürsen nicht anderswohin gezogen werden. Dabei versprachen Bürgermeister und Rat von Jürich urfundlich, daß sie dieses verbriefte Abkommen schüßen werden und ebenso die Organisation der Gesellen und ihre jährlichen Meien, wobei die Gefellen versprechen mußten, daß sie in ihren Ansprüchen an die Meister betreffend Essen und Trinken bescheiden sein und sich in ihrem Benehmen gegen sie freundlich erweisen wollen, wie das von Alters her Brauch gewesen sei.

Die Schuhmacher hatten in Erispinus und Erispinianus ihre Handwerkspatrone. Sie waren ein zum Christentum übergetretenes Brüderpaar, welches sich nach Soissons in Gallia flüchtete und dort das Schusterhandwerk betrieb, um den Armen nütslich zu sein und sich den Unterhalt zu verdienen. Ein alter Spruch lautet: "Erispinus machte den Armen die Schuh und "stalt' das Leder dazu", worauf der Volksmund das "stalt", welches "geben" bedeutet, in "stahl" umwandelte. Troß ihrer Wohltätigkeit wurden die beiden Brüder als Chris ften gemartert und aus ihrer Haut Striemen geschnitten.

Sie werden auch abgebildet mit Schusterahlen, die man ihnen in die Fingerspiten und Zehen steckte.

Zu den Lederverarbeitern gehörten auch die Satt. ler. Ihrem Handwerf kam in früheren Zeiten eine besondere Bedeutung zu, weil man noch zu Pferde reiste und Sättel darum in großer Zahl hergestellt werden mußten, nicht nur für vornehme Herren und Damen, sondern auch für Kaufleute, Händler, Juhrleute und Bauern, ganz abgesehen von denen, welche die damals

noch zahlreiche Reiterei der Heere brauchte. Dem entsprechend wurde auch auf einwandfreies Material und solide Arbeit ein besonderer Bert gelegt, denn wenn auf Reisen, namentlich in schwack bevölkerten Gegenden, der Sattel brach, konnte das für den Reiter schlimme der Sattel brach, konnte das für den Reiter schumme Folgen haben, sofern es keine Gelegenheit gab, ihn wieder herstellen zu lassen. Darum waren auch die handwertlichen Forderungen schon an die Herstellung der Meisterstücke große. In Zürich bestanden sie in der Ansertigung eines Neitbaumes, d. h. eines Sattelsgestells aus Holz, das eine ganz besondere Geschicklichskeit in der Schniserei seiner Teile und ihrer Zusammensetzung verlangte, was unter den Augen der abgesonderen Meister ausgestührt merden mußte dann erst ordneten Meister ausgeführt werden mußte, dann erst folgte die Polsterung des Lederüberzuges mit Haaren und die Verzierung mit Beschlägen aus Messing, Eisen oder Bein. Schon im Mittelalter wurden mit bezug auf die letzteren wahre Kunstwerte hergestellt. Im allgemeinen war der Sattel eine Handelsware, bei der der Berkäufer sicher sein mußte, daß sie in allen Teilen aus bestem Material bestand. Berboten waren darum in Ledersarbe hergestellte Tücher als überzüge oder solche aus geringeren, auf Täuschung berechneten Ledersorten und die Verwendung billiger Haare zu den Polstern. Auch durfte er nicht mit der Nadel, sondern mußte mit Oraht genäht sein. Dagegen war für seine Reitsättel die Verwendung von guten, schön gefärbten Lederarten nicht nur gestattet, sondern wurde sogar bevorzugt und es konnte darin viel Luxus getrieben werden. Groß war auch der Bedarf an Packsätteln, nicht nur für den Transport des Gepäcks der vornehmen Reisenden, sondern vor allem der Waren, die namentlich in gedirgigen Ländern, wie der Eidgenossenschaft, zahlreicher gefäumt als in Wagen verfrachtet wurden. Darum waren die Jölle, die an den Stadttoren entrichtet werden mußten, nach Saumladungen festgelegt. Aber auch das Zaumzeug sowie die Geschirre und die Kummete für die Zugstein tiere wurden von den Sattlern hergestellt und die Polstere butvert von der Satteett hetgestellt und die Potsferung der Reisewagen. Am meisten Arbeit hatten darum diese in Städten, welche an den großen Versehressfraßen lagen. Da ebenso der Vetried der Landwirtsschaft ihrer Arbeiten bedurfte, gab es Sattler auch in Dörsern. Demzusolge bestand die Gesahr, daß dort solche Meister dieses Handwerf zu treiben versuchten, die es nicht nach zünstischen Vorschriften gelernt hatten. Darum suchten 1456 Vertreter desselben aus der gesamten Gidgenoffenschaft bei den in Baden tagenden Gesandten um die Bestätigung einer Vorschrift über die gleichartigen Forderungen für die Herstellung von Sätteln und Kummeten nach, die ihnen gewährt und von der Kanzlei in Zürich niedergeschrieben und besiegelt wurden. Sie scheint aber im Lause der Zeiten nicht mehr überall befolgt worden zu sein, weshalb der Rat von Luzern 1591 auf dahingehende Alagen beschloß, daß wenn die ansässigen Meister nicht bessere Arbeit liesern und dazu die Besteller ober Käufer noch überforderten, er alle ausweisen werde. Und doch hatte ihr früheres Mitglied, der in französischen Diensten reich gewordene Bauherr des prächtigen, nach ihm noch heute benannten Palastes und Schultheiß Lux Nitter früher dieses Hand. werk ausgeübt. Da die Sattler auch in den größeren



Abb. 6. Eine Kürschnerwerkstatt. Aus einer Zunftscheibe im historischen Museum in Zofingen von 1704.

Städten nie so zahlreich waren, um eine eigene Zunft zu bilden, schlossen sie sich gewöhnlich als Lederarbeiter den Schuhmachern an.

Die Kürschner wurden in Zürich schon 1336 als Anfertiger von Kleidungsstücken aus Fellen den Schneisdern zugestellt. Zum Zwecke der Verarbeitung mußten die Felle erst. gelidert (geledert) werden. Das geschahd durch ein dem Gerben ähnliches, aber viel einsacheres Versahren, das darum auch nicht wie jenes als besonderer Veruf erlernt werden mußte. Seltene und kostdare Felle waren schon im Altertum geschäft, nicht nur als Schutz gegen die Kälte, sondern auch zum Ausstaffieren (verdrämen) der Kleider, und es wurde damit von reichen Leuten zur Vinterszeit ein großer Aufwand gestrieben. Das machte sie zu einer gesuchten und teuer bezahlten Handelsware, die man, oft von sehr weit her, sowohl aus Ländern mit kaltem wie mit warmem Klima bezog, so namentlich die Hermelins und Panthersselle, weshald sie auch durch ähnliche von verwandten Lieren durch Bearbeitung und namentlich durch Färben nachgeahmt wurden zum Schaden derer, die sie als echte tausten. Schon im Mittelalter gab es strenge Strafen sür solchen Betrug, Alles Pelzwerf durste darum in den größeren Städten nur im Kürschnerhause verkauft werden, wo es unter der Kontrolle der Meister dieses

Handwerts stand. Den Hauptbedarf aber lieferten die einheimischen Tiere, den kostbarsten Ilis, Marber, Lucks, Wiesel, Fischotter und Dacks, den einfacheren die Füchse und Hasen und Von Haustieren Kapen und Kaninchen. Als besonders geschätzt wegen ihrer Widerstandsfähigteit gegen Sturm und Regen waren Kleidungsstücke aus Wolfspelz, während Bärenfelle vornehmlich als Decken mannigsacher Art Verwendung sanden. Am häufigsten aber waren als Wärmespender die Schaffelle, welche man in den Berggegenden auch zu Frauenröcken mit der Volle nach innen verarbeitete.

Ums Jahr 1336 wird in Zürich der Verwendung der Pelze als Kleiderfutter gedacht, und auch damals schon wurden aus Kaninchenfellen, die namentlich aus Frantreich kamen, Kopfbedeckungen und Handschuhe hergestellt. Die bedeutenosten Vermittler des Pelzbandels mit dem Auslande waren die großen Ledermessen zu Genf und Zustande. Pelze wurden aber nicht nur einsondern auch ausgeführt. 1547 klagten die Kürschner in Luzern, daß ihnen die Händler aus Frankfurt a. M. die Kutterpelze und die Gewildselle aus dem Gebiete der Stadt und der Urfantone wegfaufen. Das waren aber nicht die einzigen Sorgen der Vertreter dieses Handwerfes, die auch in anderen Gegenden ähnliche sein mochten, sondern die Beschaffung des Arbeitssmaterials überhaupt. Das erlegte Bild gehörte dem Inhaber des Jagdreviers. Die Haustiere wurden zu Stadt und Land auch durch Lohnmetgaer für ihre Bessitzer geschlachtet. In beiden Fällen konnten die Felle resp. Pelze zu eigenem Gebrauch verarbeitet werden als Leder durch die Gerber, als Pelze durch die Kürschner. Das Lidern der Pelze von Kleintieren aber, das weniger der handwerklichen Kenntnisse bedurfte, wurde auch als Hausarbeit ausgeführt. Wenn aber solche Pelze vom Lande nach der Stadt gebracht, dort verhausiert oder heimlich verkauft wurden, dies die Kürschner erfuhren und die Schuldigen dem Rate verzeigten, mußte sie dieser bestrafen, denn es war seine Pflicht, die ansässigen zünftischen Handwerke gegen fremde Konkurrenz zu schützen. Darum führten die Kürschner einen ständigen Krieg mit denen, die ihnen ins Handwerf pfuschten und denen, die unerlaubten Handel trieben. Fremden gewerbsmäßigen Händlern mit Pelzwaren durften die Rürschner die Ware wegnehmen und mußten sie ihnen erst wieder aushändigen, wenn sie die dafür festgesetzte Abgabe an das Handwerk bezahlt hatten. Nur an den Jahrmärkten war auch ihnen der Verkauf ihrer Ware im Kürschnerhause unter ähnlichen Bedingungen, wie den anfässigen Meistern, gestattet. In Luzern durften diese ihre Ware seit 1609 auch im eigenen Haufe ausbieten. Ihre soziale Stellung war in verschiedenen Städten nicht gleich. In Luzern bildeten sie seit 1431 eine eigene Junft mit eigenem Hause, das aber unansehnlich war. Sie wollten sich darum 1553 mit den Schneibern zusammentun, was aber nicht zustande fam. Alls sie ihr altes baufälliges Zunfthaus wegen Feuers. gefahr 1620 neu errichteten, mußten fie, um das Geld bafür aufzutreiben, ihre gesamten Zunft-Silbergeschirre nach Basel verkaufen. In Zürich waren sie seit 1336 mit den Tuchscheerern und Schneibern verbunden. Im Gegensaße zu Luzern gehörten ihnen in Zürich Mit-

abe stoffnerierigh

an 1

11

v

n

nzi

nanesh

n

ti

glieder der vornehmsten Geschlechter an, und ihr Handwerk galt neben dem der Goldschmiede als das angeschenste. Das traf weniger zu für die "Altwerker",
d. h. Pelzflicker, die einen Zweig des Handwerks bildeten, und für die Handscher Zweig des Handwerks bildeten, und für die Handscher Zweight wird. Die
Geckler oder Taschen macher und die Nestler
wurden als selbständige Handwerke der Krämerzunft
angeschlossen. Die Berufstätigkeit aller dieser Kleinhandwerke war strenge abgegrenzt, was sie aber nicht
vor Streitigkeiten unter sich und mit andern bewahrte.
Ein Meister durfte mit Lehrjunge und Gesellen nicht
mehr als drei Arbeitsstühle besehen. Den Secklern war
bei Strafe untersagt, über ihr Handwert zu lügen, sei
es im Ernst oder Scherz, oder zu spotten oder grobe
Worte zu brauchen. Da troszem leicht Streit entstand,
durften weder Gesellen noch Lehrjungen eine Wehr
tragen. Die Hutmacher gehörten zur Weberzunft. Die
Hut st af fierer oder Schmücker waren bagegen ein

freies Gewerbe. Weit zahlreicher als aus Leber und Pelzen wurden Rleidungsstücke aus Wollen, und Leinwandstoffen her, gestellt. Diese lieferten die Textilgewerbe. Das Beben ist eine uralte Technik, welche in die vorhistorischen Zeiten zurückgeht. Schon vor der Organisation der Zürcher Handwerke und Gewerbe in Zünfte im Jahre 1336 bestanden genaue Vorschriften über Breite, Länge und Dicke der gewobenen leinenen und wollenen Tücher und besondere Beamte hatten über deren Besolgung zu wachen. Die in verschiedenen Webetechniken hergestellten Tücher führten besondere Namen. Bei der Gründung der Zürcher Zünfte waren die Weber so zahlreich, daß daraus deren zwei gebildet werden konnten, denen man aber einige verwandte Berufe angliederte. Der einen gehörten die Bollenweber, Bollen schläger, Grautuchweber oder Grautücker, und die Hutmacher, der andern die Leineweber, Leinwater, d. h. Leinwandhändler und Bleicher an. Infolge des alten Zürichfrieges während der Jahre 1443–1450 sant die Einwohnerzahl der Stadt so tief, daß man diese beiden Bunfte in eine vereinigen mußte. In dieser Bereinis gung führt sie die neue Zunftordnung von 1489 auf als fünfte unter den Zwölsen, die von 1654 aber sett sie an den Schluß. Denn im Verlause des 16. Jahrhunderts war die Bollweberei sehr stark zurückgegangen, weshalb 1573 einige angesehene Bürger dem Rate vorschlugen, man möchte sie neu beleben durch die Anlernung der vielen armen Leute zu Stadt und Land, was sie übernehmen wollen, sofern ihnen dieser die dafür notwendigen Geldmittel vorschieße. Dem wurde auch im Interesse der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt ents sprochen. Zu einer Blüte scheint aber dieses Gewerbe nicht mehr gekommen zu sein, vielleicht auch, weil die Bolltücher besser und billiger von auswärts eingeführt wurden, da im Gebiete Zürichs die Schafzucht zur Lieferung der Wolle nie die notwendige Pflege fand. Infolgedessen wurden noch vor Ende des 17. Jahr-hunderts die Gewerbe der Woll- und der Sammetweberei als freie erklärt, worauf sich die wenigen Bertreter ihre Zunftzugehörigkeit nach Belieben wählen fonnten.

Viel bedeutender war in Zürich die Leines weberei. Ihre eigentliche Blütezeit zufolge der Herstellung seinster Gewebe, namentlich zu Schleiern, geht in das 13. und 14. Fahrhundert zurück, erlag aber schon frühe der Konkurrenz von Konstanz, das wieder seine bevorzugte Stellung an die Stadt St. Gallen und das äbtische Gediet abtreten mußte, die Herstellung von gröberen Leinwandsadrikaten, wie Zwilch u. a. zum Zeil aber an andere Gediete der Gidgenossenschaft, besonders das weite von Bern. Dafür gelangte die Seiden webere Bedeutung, verlor diese aber schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts, worauf die 1555 aus dem Tessin vertriebenen eingewanderten Reformierten sie seite seit Beginn unseres Jahrhunderts ihre ausländischen Absassehete verlor, wohin sie unsere eigenen Landsleute verpflanzten, wie auch andere einst blühende Industrien.

Da die Beber auch als Lohngewerbe das Garn und die Bolle verarbeiteten, die namentlich die Zauern ihnen zur Herstellung von Leinwand und Tuch als Produkte ihrer Landwirtschaft überbrachten, redete man ihnen nach, sie behalten einen Teil des anvertrauten Materials für sich, tropdem sie den Galgen, wie ein Teil des Webstuhls zufolge seiner Konstruktion genannt wurde, stets vor Augen haben. Auch gebe es keinen Beruf, dessen Angehörige so viel schelten und fluchen, wie die Weber. Das komme daher, weil ungleich sein gesponnene Fäden deim Weben leicht abreißen und dann wieder zusammengeknüpft werden müssen, weshalb sie den armen Spinnerinnen dreitausend Teufel an den Hals wünschten. Dabei aber hätten sie allen Grund, an das Sprichwort zu benken, welches sage, nichts seis sein gesponnen, es komme an das Licht der Sonnen, auch wenn erst der jüngste Tag ausbringen werde, worin sie gesündigt haben. Tropdem aber bleibe ihr Handwert das nötigste und nüsslichste, da der Mensch seiner Erzeugnisse schon dem Eintritt ins Leben als Windel bedürfe und beim Eintritt ins Leben als Windel bedürfe und beim Albschied aus dieser Welt ihm nichts verbleibe als das Totenhemd.

Den Handel mit den Tüchern trieben die Batoder Tuchte ute, auch Gewandschneider genannt, als
ein freies Gewerbe. Als 1573 die Junft der Krämer in
Jürich die Tuchteute, welche die kostdaren Erzeugnisse
wie Seide, Sammet, Damast und Drmasyn verkauften,
zwingen wollte, ihrer Junft beizutreten, diese sich aber
weigerten, schützte sie der Rat in ihren Rechten als
ein freies Gewerbe, verbot ihnen aber, nedendei auch
goldene und silberne Schnüre, Hüte, Barette und ähnlichen "Kram" seilzuhalten, da dies nur den Krämern
zustehe, wogegen diese aber keine Tücher verkausen
durften. Dabei wurde sestgesest, daß von den Tuchleuten die, welche die seinen Tuche seil haben, bei
denen der Preis sür die Elle zwei Gulden übersteige,
dies nur gegen dares Geld tun dürsen an Juna und
Alt, Mann und Frau, Bürger und Bauer, dei Strase
von 5 Mark Silber. Damit wollte man das Schuldenmachen der eigenen Leute für Lugus verhüsen, der
Berfauf an Fremde, d. h. nicht Jürcher Bürger ober
Untertanen, war dagegen frei. Alls dann auch die



Abb. 7. Eine Schneiderwerkstatt. Oberbild zu einem Glasgemälde von Hans Ulrich Fisch in Aarau. Um 1620.

Tuchsicherer, welche zur Schneiderzunft gehörten, anfingen, feinere Tücker zu verkaufen, verbot dies auch ihnen der Rat, sosern der Preis per Elle 7 Baten überstieg. Bestraft wurde aller Tuchverkauf an Sonntagen. Da die Verkäufer beim Ausmessen der Tücher mit der Elle sich allerlei Kniffe zu ihren Gunsten angeeignet hatten, wurden auch folche verboten. Fremde Händler durften ihre Waren nur an den Jahrmärkten im Raufhause feilhalten, gemeinsam mit den anfässigen, wogegen der Verkauf der lesteren an den übrigen Bochentagen ihr Baden" ihrer Häuser stattfand. Alls dann aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die fremden Händler an den Märkten ausblieben, durften die anfässigen auch an diesen Tagen zu Hause verkaufen. Wenn die städtischen Behörden einerseits das ansässige Handwert und Gewerbe nach Möglichkeit vor fremder Konkurrenz schützten und die Produktion wie den Handel der einzelnen Berufszweige so gut als möglich gegen einander abgrenzten, damit alle Arbeit und bemzufolge zu leben hatten, mußten sie doch anderseits ebenso dafür sorgen, daß ihre Mitbürger nicht durch übersetzte Preisforderungen zu Schaden tamen, d. h. sie mußten ihnen die Möglichkeit verschaffen, gute Baren zu angemessenn Preisen zu kaufen, nament-lich auch solche, die am Orte selbst nicht hergestellt wurden. Diesen Bedürfnissen kamen die Jahrmärkte und der Hausierhandel entgegen. Sie übten darum über beibe eine scharfe Aufsicht aus, schützten aber ihre Bertrefer ebenso gegen ungerechte Anfeindungen. Das zeigte sich u. a., als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Tuchhändler aus Meißen mit ihrer billigen aber guten Ware erschienen, benen sogar die Tagsatzung in Baben deren Vertrieb im ganzen Lande gestattet hatte. Als darum die Zürcher Tuchscherer ihnen die Waren beschlage nahmten mit der Begründung, sie treiben Betrug durch das Strecken ihrer Tücker und eine vom Rate veranstaltete Untersuchung dies als unrichtig erwies, mußten fie diese wieder freigeben.

Die Berarbeitung ber Tücker zu Kleidungsstücken besorgten die Schneider. Ursprünglich war sie eine Beschäftigung im Haushalte der Familie. Da aber in den Hospkaltungen mächtiger geistlicher und weltlicher Grundherren der Bedarf an Kleidern aller Art ein entsprechend großer war, wurden mit deren Anfertigung

dafür geeignete Personen ständig betraut und erlangten darin demzufolge besondere Fertigkeit und Kenntnis. Nach den Stadtgründungen lebte der Hofhaushalt zum Teil im Stadthaushalte weiter und demzufolge entstand aus der früheren Haus, und Hofbetätigung ein städtis sches Handwerf und Gewerbe, dessen Angehörige gegen Bezahlung für jedermann arbeiteten. Mit dieser bestritten sie ihren Lebensunterhalt. Daraus bildete sich ein besonderer Stand von Handwerfern und Gewerbe. treibenden, deren Baren oder Erzeugnisse man von ihnen kausen oder aus eigenem Material durch sie herstellen lassen sober aber im Hause des Bestellers. In diesem Ralle wurde der Arbeiter, Meister oder Geselle, auch im Hause beföstigt und erhielt dazu die von der Zunft oder vom Rate festgesetzte oder mit dem Besteller vereindarte Löhnung in Geld. Das waren die Lohnarbeiter, die in den Familien ausführten, was diese nicht selbst herstellen konnten oder wollten. Solche liefer, ten namentlich die Handwerke der Schneider, Schuhmacher und Metger, seltener die Bäcker. Bei den beiden ersteren nannte man diese Art von Arbeitsleistung "das auf die Stör gehen". Ihr unterzogen sich namentlich auch Handwerfer, die keine eigene Werkstatt betrieben. weder allein noch mit Gesellen, und die auch keiner der Handwerkszünfte angehörten. Für deren Arbeit übernahmen diese darum auch nicht, wie für die ihrer Mitselfe darum auch nicht, wie für die ihrer der glieder, die Verantwortlichkeit, besonders, wenn sie nicht durch die Ablegung eines Meisterstückes sich über ihre berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen hatten. Solche suchten und fanden ihre Arbeit gewöhnlich auf dem Lande. Das waren die "Stümpler" und "Störer", gegen deren Tätigkeit die zünftig gelernten Handwerker immer wieder den Schutz der städtischen Räte nachsuchten, da sie ihren Verdienst beeinträchtigten. Immerhin noch besser waren die Handwerfer, welche ihre Tätigkeit auf die Wiederbrauchbarmachung abgetragener oder schadhafter Kleidungsstücke verlegten. In Zürich hießen sie Alt werker. Zu ihnen gehörten die Ech uh flick er, aber auch die Kürschner, welche altes Pelzwerk wieder aufrüsteten, und die ebenfalls als Lohnarbeiter auf die Stör gingen. In großen Städten schlossen auch sie sich zu besonderen Vereinigungen zusammen, doch wurden diese Handwerte als minderwertige scharf getrennt von denen, die nur neue Arbeit lieferten.

fi

विशाय मिला

gfcv

n

81

DI

10

31 Off R

oi

fic

la

Œ

fo

lu

ai wit

bl S

vo

00

fie

E. S.

üb

be

16

311

im

vo

eir

Das Kleidermachen war eine Arbeit, für die sich namentlich auch die Frauen eigneten. Daraus entstanden die weiblichen Berufe der Räher innen und Schneiderinn en. Um sich gegen beren Konfurrenz zu schützen, konnten die Schneider in Zürich vom Nate erwirken, daß wenigstens benen, die nicht Bürgerinnen waren, die Verarbeitung von Leinen und Zwilch unterfagt wurde, doch erwirkten auch sie 1490 die Erlaubnis zur Ausführung von Leinwandarbeiten und die, welche in die Schneiderzunft eintraten, durften auch Unterstleider aus Schürlitzuch, einem sehr beliebten Wollen-

stoff herstellen.

D

n ch

0=

ro n

n

er er

fe

6: en 18

ch

n,

er rs

its

tht

re

en as

en

er

ba och uf

id=

sie

er sie

ich

en

Da Kleider in unserem Klima zu den unentbehrlichsten Bedarfen gehören, maren beren Hersteller in den Städten von Anfang an zahlreich und geachtet, und da sich ihr Handwerk mit dem wachsenden Wohlstande der Bürger vervollkommnete, weil sich manche mehr und mehr dem Abel in ihrer äußeren Erscheinung gleich-stellen wollten, wozu die Schneider helfen mußten, auch geachtet. Sie gehörten darum zu den ersten Hand-werken, die, um sich in ihrem Berufe zu fördern und gegen solche, die ihn nicht richtig erlernt hatten, zu schützen, Zünfte bildeten, wobei sie sich gewöhnlich mit verwandten Verusen zusammentaten, so in Zürich 1330 mit den Tuchscherern und Kürschnern. Sie erscheinen dort in der Reihe der 13 Zünfte nach den angesehenen Großhändlern an zweiter Stelle, mußten aber 1498 den Weinschen ihren bevorzugten Platz räumen und 1654 sogar an die neunte Stelle unter den 12 Zünften zurücktreten, wo sie verblieben bis zu beren Aufhebung attructreten, wo sie betoneven vis zu veren Ausselling 1798. Sie verarbeiteten von Anfang an entweder die Etoffe, die ihnen die Besteller übergaben, zu Kleidungsssstücken, so 1420 zu Wämsern, Hosen, Wänteln, Röcken, Kappen, Juppen, Hemden, Bruch (Unterhosen) u. a. oder sie fertigten solche auf Vorrat an und verkauften sie als fertige Ware in ihren Gaden, d. h. Verkauf, laden. Dagegen war ihnen der Verkauf der Stoffe per Elle verboten, wohl aber durften sie diese stück, oder ballenweise erwerben und davon ihren Kunden jeweilen so viel abschneiden, als es zur Ausführung der Bestellung bedurfte. Zuweilen wurden ihnen die Stoffe, die aus eigenen Rohproduften durch die Weber hergestellt worden waren, in Bolle oder Leinen, zur Berarbeitung übergeben, wobei ihnen der Vorwurf nicht immer erspart blieb, sie schneiden davon auch zu eigenem Gebrauche Stücke ab, wie man den Müllern vorhielt, daß sie vom gelieferten Getreide einen Teil für sich mahlen, oder sie behalten doch die abgeschnittenen Tuchreste, die fie in einen Korb unter dem Tisch werfen, den sie das "Auge" nennen. Wenn sie dann der Besteller nach den Tuchresten frage, erwidern sie, es seien kaum so viel übrig geblieben, daß man damit ein Auge voll machen könnte. Solche Unterschlagungen waren besonders zu befürchten, als man zu Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts modische Kleider aus fleinen Stücken zusammensetzte. Als darum 1506 ein Schuhmachergeselle im Scherz einen solchen des Schneiderhandwerks fragte, wie viel "Bletzlein" er gestoblen habe, die sie für sein "gestücket Kleid" ausreichten, wurde der arme Schneider von allen seinen Genossen gemieden, und der Rat mußte einschreiten, um ihm seine Ehre wieder herzustellen.

Einzelnen Schneidern wurde zuweilen zum Vorwurf gemacht, die von ihnen angefertigten Kleider seien "unnütlich zerschnitten oder verderbt", woraus allerlei böse Reden entstehen konnten. Um die Ehre ihres Hand-werkes zu schützen, stellten darum die Zürcher Meister 1548 neue Vorschriften für das Meisterstück auf. Bevor dieses abgelegt werden durfte, mußte der Geselle erst ein Jahr lang bei seinem Meister als Meistergeselle arbeiten und erst wenn es einwandfrei ausfiel, durfte er als selbständiger Meister seinen Beruf ausüben. Dieses bestand in einem Männerrock, einem Paar Hosen und einem Wams, einem Frauenrock (Schaube), einem Unterfleib und den zur Zeit modischen Befleidungsstücken nach Auswahl. Im allgemeinen richteten sich die Anforderungen an das Handwert und die Abgrenzung des Umfanges seines Arbeitsgebietes gegenüber verwandten nach den örtlichen Bedürfnissen und Buständen und ebenso dessen Anschluß an andere zur Bildung einer Zunft. Darum sind sie fast in jeder Stadt wieder andere. So waren z. B. in Luzern die Schneider mit den Watleuten und Gewandschneidern, d. h. Tuchhändlern, den Schwarzfärbern und den Bebern zu einer Junft vereinigt. Alls Meisterstück verlangte man ein Priestersleid, ein Ratsherrensleid, das Tanzsseid für eine Frau, sogar das Kleid sür einen Ritter zum Turnier (Bappenroch) oder ins Feld und sür einen Bauer zum Pflug, jedoch nicht in Ausführung, sondern nur in Angabe der Maße, aber bei einer Viertelselle genau. Man sieht daraus, daß in dieser etwas leichtlebigen Stadt die Anforderungen ganz andere waren als in dem gewerbefleißigen Zürich. Darum war auch dort die Schneiberzunft angesehener und ihre Mitglieder bekannt als eine fröhliche, gastfreundliche Gesellsschaft. Im Jahre 1441 luden sie ihre Handwertsegenossen in Thun zu Gaste unter Anpreisung des guten Essens, das sie ihnen vorsetzen wollten. Da es damals noch nicht Wirtshäuser und Restaurants gab, wie in späteren Zeiten, spielte sich das gesellschaftliche Leben auf den Zunftstuben ab, auf denen auch fremde Säste empfangen wurden, wobei aber nicht alle im gleichen Range standen. Um deren Vorzüge zu genießen, ließen sich darum auch Bürger als Stubengesellen aufnehmen, die zu den Handwerken in keiner engeren Beziehung standen. So gehörten als solche der Schneiderzunft in Luzern Vertreter der vornehmen Familien an, bevor sie in der zweiten Hälfte bes 17. Jahrhunderts zufolge der Ausbildung eines aristotratischen Stadtregiments eine eigene Herrenstube gründeten. Ebenso verkehrten dort auch berühmte Kriegsleute wie Ludwig Seiler, der Unführer der Luzerner bei Murten und beim Sturme auf Bellenz im Jahre 1478, sowie Frischhans Teiling, der Held von Giornico von 1479 und politische Gegner des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann als Anhänger ber französischen Partei in Luzern, den der Streit mit diesem den Kopf kostete, während hundert Jahre später Ludwig Pfysser, der sog. Schweizerkönig, und Schultbeiß diese Politik treiben konnte, ohne daß es jemand wagte, ihn deswegen anzugreifen. Weniger berühmte Mitglieder dieser einflußreichen Familie betrieben den Tuchhandel und waren demzufolge bei den Schneidern zünftig.

Ühnliche Verhältnisse treffen wir sogar in dem fleineren Zosingen, das ebenfalls an der Botthardstraße lag und mit Luzern darum in regeren Beziehungen stand, als mit Jürich. Schon 1363 ist auch dort eine Schneiderzunft nachweisdar. Im Jahre 1490 besaß sie ihr eigenes Haus, das sie 1590 gegen ein neuerwordenes vertauschte. Dabei schaffte sie sich eine neue Junstfahne an, zu welcher vier Mitglieder das Tuch, eines die Stange, drei weitere die Quasten, den Nagelriemen zur Befestigung des Bannertuches und die Fahnenspitze schenkten, während die andern Jünster mit Geldbeiträgen die Rosten für den Trunt bei dessen übernahme bestritten. Ganzähnlich wie in Luzern waren auch in dieser Stadt den Schneidern die Gewerde der Weber, Tuchscherer, Kürschner und Tuchhändler angeschlossen, aber auch die Näsherinnen und Beberinnen, die ebenfalls in diese Junsteintreten und sich ihren Vorschriften unterziehen mußten, wenn sie ihren Beruf selbständig ausüben wollten.

Ein ganz besonderes Bedürfnis waren die Junstbäuser als Saststätten in den kleineren Städten, des sonders als Absteigequartiere für die Angehörigen des umliegenden Adels, die sich darum auch als Studengesellen aufnehmen ließen, so in Josingen die Herren von Grünenberg, Büttikon, Mülinen, Luternau u. a., wie die Pröbste und Conventualen des reichen Chorherrenstiftes und nach der Reformation Pfarrer in und außerhalb der Stadt, seltener die weniger gut gestellten Schulmeister. Dieser vornehmen und gelehrten Gesellschaft schlossen sich in gleicher Weise auch Schulkteiße und Mitglieder des Rates an, wodurch eine solche Junststude zum Sammellokale des gesellschaftlichen Vertehrs

einer ganzen Gegend werden konnte. Den Birtschaftsbetrieb führte gewöhnlich der Stubenknecht in Pacht. Zu den jährlich wiederkehrenden Festlichkeiten der Zunft, wie am Neujahrstage, hatten die Studengesellen eine Maß Wein mitzubringen oder zu senden, der dann gemeinsam getrunken wurde, oder den Geldbetrag dafür, und wem dieser zu gering schien, konnte ihn "nach sinem guoten bedunken und sinem gefallen" aufbessern. Die Vertreter der Handwerke, d. h. die eigentlichen Zünfter, "sollent ir lieb und leid uff disen tagen da halten mit äßen und mit trinken und ir pfennig da verzeren und der Gesellschaft alter bruch und harkommen erhalten in fröiden mit andren frommen ersamen studengesellen. Die mögint allda zuo inen laden alle die, so inen lieb sindt, jedermann umb sin gellt und nit uf der gesellschaft costen".

e czii a

n

n

DI

01

रध्य स्था

E ch

m

be

gi ga Eo

hö

öb

gst lag M Lag

Si

gm

Order

Mido

gse

Tro

inn ma

isch

ame

abst

Tro

mäc

mo

ond

uset

vor er a

fräu

dene

Fefd d'Ri

Effe

zute

Solche Festanlässe waren geeignet, auf Stunden vergessen zu lassen, was das Jahr an Unliebsamem gebracht hatte, wie all die Zwiste, mit denen sich die Angehörigen der verwandten Handwerfe und Gewerbe im Kampse um ihre Existenz das Leben verbisterten, und die nur zu bald wieder das gute Einvernehmen trübten. Dazu traten noch die vielen Sorgen, welche die schrecklich wütenden Seuchen zeitweise brachten, und denen mehr Leute, Jung und Allt, Arm und Reich, zum Opfer sielen als in den Glaubenstriegen der Konsessionen und den Aufständen der bedrückten Volkstassen, wie im Bauernfriege. Denn zu allen Zeiten wechselten Kreud und Leid als untrennbare Weggesellen der Menschen.

E Sunntignamittag vo der Mueter.

Es isch müüslistill i der Schtube. Num de Ticktack vo der Uhr a der Band ghört me – si louft halt, d'Int – und duß i der Höcht flüge langsam chlyni Bulke verby. D'Mueter het ne zueglueget, wie me's öppe macht, we's Sunntig isch und me derwyl het, und bet i Bedanken o zrückbletteret in ihrem Läbe. Drüber isch si yngnickt im Schtuel am Känschter – aber d'Bulken und d'Erinnerunge hei sech nid schtill und gange wyter dür e Troum vo der Mueter. Ganz i der Byti flügt es zarts glänzigs Bülkli. Es tropfet fasch vo Guld. Über ne Matte voll luter schöni Blueme flügt's und d'Vögel singe. Der Mueter chunnt's vor – si weiß sälber nid warum – si kenni das Bülkli: so guldig im Smüet isch zrück mit ihrem guldige Glanz, und denn isch ere d'Vält vorcho wi ne bluemigi Matte voll Ssang. . . D'Mueter lächlet im Troum und isch im Geischt wieder es Schind. Und schillt ssoum und sich halt die kale die der den der Schtube, num de Sickstand von der Schind. Und schillt sieder Schube, num de Sickstand von der Schilder von der Schilder von der Schilder sieder Schilder von der Schilder sieder Schilder von der Schilder sieder des Schilder von der Schilder sieder sieder

tack ghört me vo der Uhr – si louft halt, d'Zyt . . . De guldige Wülkli vergeit, es wird wyk und schleierig und höch flügt es, höch am Himmel. Under ihm sunnet sech e schöni Schtadt mit erkerige Hüser und höche Türm. Zmitts i der Schtadt schteit breit e großi Chirche mit wyt offene Türe. D'Orgele tönt und e Hochzyt geit i de Münschter. E verklärti Undacht lüüchtet vom alte Bsicht und i der Schtube wird es kasch no schtiller. Me

Gine Stigge von Balter Dietifer, Bern.

ghört nume de Ticktack vo der Uhr – si loust halt, d'Apt. Duß het es derwilen asa sischere, und de Wülkli wird größer und schwarz – sascht wie ne Sarg im Trurslor. Ganz langsam chunnt d'Wulke, immer nächer, und langsam wi si cho isch geit si verby. Duß schlat e Rägetrops a de Fänschter, und us den Duge vo der Mueter tropsets o. Es lit allwäg öpper Liebs i däm Sarg. Aber der Uhr isch's glych, si chert sech nid dra. "Ticktack" macht si eim surt – si loust halt d'Ayt. D'Mueter süszet.

Us der Nädeschtube, wo si am ene Brief gschribe het, chunnt hübscheli d'Sochter cho luege, was es gäd. "Was besch, Muetter," fragt si, "troumsch?" Und si sahrt ere mit der weiche Hand über die wyse Haar. Der Mueter tuet's wohl, si erwachet, bsinnt sech nadina wo si isch und luegt d'Sochter dansbar a. Es chunnt eim chummlig, seit dä Blick, wen eim liedi Händ die sischtere Tröum verschüche. Und wo si gseht, daß es scho nümm ganz heiter isch i der Schtube, fragt si erschrocke: "E was hei mer o sür Zyt?" Und d'Sochter antwortet: "Es isch halt Abe worde. Aber häb di nume schön schtill", wehrt si ab, wo d'Mueter wott ufschtah, "d'Aueh isch der wohl z'gönne", und geit usen i d'Chuchi ga der Gassee mache. I der Schtuben isch es wieder schtill: me ghört numen

I der Schtuben isch es wieder schtill: me ghört numen öppe d'Sochter hantiere nebedra i der Chuchi und 's Sicktack vo der Uhr: si louft halt, d'Apt . . .!

wre zi